

Die Direktorial-Regierung.

(1795.)

Seit dem Schlusse des Convents ward Frankreich von fünf Direktoren beherrscht, deren Vollmacht gegen die unumschränkte Gewalt des Wohlfahrtsausschusses etwas gemäßigt, und ohngefähr auf die Mitte zwischen der letztern und der kläglichen Nichtigkeit des constitutionellen Königs gestellt war. Als eigentliche Inhaber der höchsten Gewalt wurden die beiden Räte oder Kammern des gesetzgebenden Körpers, die Fünfhundert und die Alten, betrachtet, aus deren Mitte die Fünfmänner bloß als Vollziehungsbehörde hervorgegangen waren, und denen sie fortwährend verantwortlich seyn sollten. Allein die, welche über die bewaffnete Macht und die Finanzen verfügten, welche die Generale und Minister ernannten, und überhaupt die ganze Verwaltung leiteten, mußten sehr bald, bei nicht völlig ungeschicktem Gebrauch ihrer Hülfsmittel und Amtsrechte, zu einer Gewalt gelangen, die hinter derjenigen, welche sonst unter andern Namen Frank-